

Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 39 (1941)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lung der Kosmetik kann hier natürlich nicht eingegangen werden, sondern lediglich auf ärztliche Fragen betreffend Hautpflege im allgemeinen und dann diejenige der Schwangeren im speziellen.

Hautpflege im besonderen.

Das erste Gebot einer gesunden, schönen Haut ist die Reinlichkeit.

Nehmen wir den Körper als Ganzes vor: Rückstände des Schweisses, abgestoßene Hornzellen, Schuppen, überschüssiges und unreinigt Hautfett, Staub, Bakterien müssen entfernt werden. Die Schläfen sollen fort. Dies geschieht am einfachsten und zweckmäßigsten durch häufiges Baden, durch Duschen und Abwaschungen. Dabei ist sehr heisses oder ganz kaltes, oder auch hartes Wasser zu meiden, weil solches die Haut leicht spröde und rissig macht. Es kann etwas Borax, doppeltkohlen-saures Natron, ev. Potasche beigelegt werden, um das Wasser weicher zu machen. Ferner soll eine milde, überfettete Seife verwendet werden.

Hier kann ich nicht genug unterstreichen, daß ich von gesunder Haut spreche, denn bei erkrankter darf nicht Wasser oder Seife gebraucht werden, sondern da ist es zweckdienlich, mit einem Wattebausch und Olivenöl, Arachidöl, Borwasser, Kamillentee die betreffenden Stellen zu reinigen.

Nach jeder Waschung des gesunden Körpers ist eine leichte Frottierung angezeigt, um die Durchblutung der Haut zu erhöhen. Sollte diese sehr trocken sein, ist das Einreiben eines Deles nach dem Bade sehr zu empfehlen. Im alten Rom, wo zu gewissen Zeiten die Haut- und Körperpflege täglich bis zu mehreren Stunden in Anspruch nahm, gelangten regelmäßig raffiniert zusammengesetzte und kostbare Parfums enthaltende Salben und Öle zur Anwendung.

Neben dem Wasserbad ist eine Abhärtung der Haut in frischer Luft angezeigt, zum Beispiel in Form von Luftbädern, oder man wasche sich bei geöffnetem Fenster mit bloßem Oberkörper. Empfehlenswert sind anschließende gymnastische Übungen, denn die Tätigkeit der Muskeln erhöht den Blutkreislauf auch in der Haut und trägt dadurch bei zu einem gesunden, frischen Aussehen. Diese Abhärtung ist bedeutend besser als kalte Abwaschungen.

Ebenso steigern Sonnenbäder die Durchblutung der Haut; sie dürfen aber nur mit Vorsicht und nie übertrieben durchgeführt werden, ansonst schwere Schädigungen nicht nur der Haut, sondern auch innerer Organe, zum Beispiel des Blutes und seines Kreislaufes entstehen können. Vor diesbezüglichen Mißbräuchen kann man nicht genügend warnen.

(Fortsetzung folgt)

Schweiz. Hebammenverein

Zentralvorstand.

Werte Kolleginnen!

Nur noch wenige Tage trennen uns vom diesjährigen Hebammentag und es ergeht nochmals an alle Mitglieder des Schweiz. Hebammenvereins die freundliche Einladung zur Teilnahme an unserer Tagung in St. Gallen. Wir erwarten trotz Krieg und harten Zeiten eine zahlreiche Beteiligung und es soll uns freuen, recht viele bekannte und unbekannte Kolleginnen willkommen heißen zu dürfen. Besonders wird es die ehemaligen Schülerinnen von Herrn Dr. med. Jung interessieren, welche neuzeitliche Veränderung die Entbindungs-Anstalt durchgemacht hat, sie werden sich aber nicht minder freuen, den einstigen geschätzten Lehrer persönlich wiederzusehen.

Anmeldungen nimmt bis spätestens 20. Juni Frau Schüpfer, Neugasse 28,

St. Gallen, entgegen. Beachten Sie bitte auch die Mitteilungen der Sektion St. Gallen auf der ersten Seite betreffend den Billetsvergnüftigungen durch die Reisebureau Danzas & Co.

Mahlzeitenkarte und Mitgliedschaftsausweis, sowie Delegiertenkarte nicht vergessen! Vereinsabzeichen sind gut sichtbar zu tragen!

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, daß dieses Jahr die Firma Hentel & Co. in Basel dem Schweiz. Hebammenverein die schöne Summe von Fr. 200.— zur Verfügung gestellt hat. Diese hochherzige Gabe möchten wir hiemit bestens danken und die Mitglieder ermuntern, „Perfil“ überall zu empfehlen.

Betr. der Beitragspflicht zum Lohnersatz erhalten wir vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit folgenden, endgültigen Bericht: „Wenn Hebammen von einem Spital, einer Klinik oder einer Gemeinde ein Wartegeld oder eine andere Entschädigung erhalten, so ist für diese Entschädigungen sowohl der Arbeitnehmer, als auch der Arbeitgeberbeitrag zu entrichten. Für die Einnahmen, die sie von den Auftraggebern (Kindesltern) direkt empfangen, besteht keine Beitragspflicht.“ Wir ersuchen unsere Mitglieder, diese Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen, nachdem unser Bemühen umsonst war.

Mit kollegialen Grüßen

Für den Zentralvorstand:

Die Präsidentin:

J. Gletting.

Rychenbergstr. 31, Winterthur
Tel. 26.301.

Die Sekretärin:

Frau R. Kölla.

Göttingerstr. 44
Zürich 7.

Neu-Eintritte:

Sektion Bern:

Nr. 15a: Frä. Alice Flury, Klinik Viktoria, Bern.

Sektion Uri:

Nr. 6a: Frä. Joh. Arnold, Unterschächen.

Sektion Schwyz:

Nr. 11a: Frau Schwyter, Lachen.

Nr. 12a: Frau Vogt, Wangen.

Sektion Zug:

Nr. 6a: Frau J. Schneider-Staub, Unter-
Negeri.

Sektion Solothurn:

Nr. 3a: Frä. Alice Müller, Laupersdorf.

Nr. 4a: Frau E. Biedermann-Leimer, Bettlach.

Sektion Baselland:

Nr. 1a: Frau L. Schaub, Malsprach.

Nr. 3a: Frau Zansen, Pratteln.

Nr. 4a: Frau Schmutz, Eptingen.

Nr. 6a: Frau Portner, Waldenburg.

Nr. 7a: Frau Gürber, Therwil.

Sektion St. Gallen-Rheintal:

Nr. 18a: Frä. K. Hardegger, Eichberg-Alfstätten.

Sektion St. Gallen:

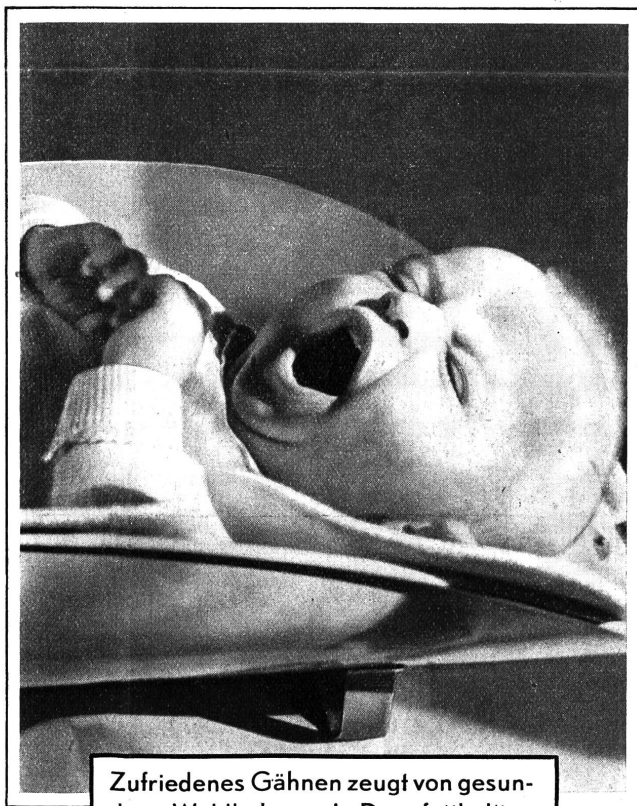
Nr. 21a: Frä. M. Krumann, Kirchstrasse 46, Rorschach.

Nr. 24a: Frau M. Wild-Engler, Waldfirch.

Sektion Graubünden:

Nr. 26a: Frau Marugg, Klosters-Dorf.

Nr. 27a: Frä. Nina Joos, Versam.



Zufriedenes Gähnen zeugt von gesundem Wohlbehagen! Der fetthaltige VASENOL-Wund- und Kinder-Puder

Vasenol

schützt die zarte Haut vor Wundsein und Reizungen.

SCHWEIZER FABRIKAT. DOETSCH, GRETH & CIE. A. G., BASEL

Sektion Aargau:

Nr. 16a: Frl. D. Utziger, Mägenwil.

Wir heißen Sie alle herzlich willkommen!

Die übrigen Neueingetretenen ersuchen wir um rasche Beantwortung unseres Fragebogens.

Der Zentralvorstand.

Todesanzeige.

Unsern werten Mitgliedern diene zur gefl. Kenntnis, daß am 24. Mai unsere Kollegin

Frau Franziska Walker-Mchwanden

in Altdorf (Uri) aus dem Leben geschieden ist. Wir bitten Sie, der lieben Verstorbenen ein freundliches Andenken zu bewahren.

Der Zentralvorstand.

Statuten der Krankenkasse
des Schweizerischen Hebammenvereins.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Mit dem Namen: Krankenkasse des Schweizerischen Hebammenvereins besteht eine Genossenschaft mit unbestimmter Dauer.

Art. 2.

Wie bisher.

Art. 3.

Die Krankenkasse bezweckt, ihre Mitglieder gemäß diesen Statuten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gegen Krankheit und Unfall zu versichern.

Art. 4.

Wie bisher.

Art. 5.

Wie bisher.

Art. 6.

Wie bisher.

II. Mitgliedschaft.

Art. 7.

Wie bisher.

Art. 8.

1. Mitglied kann jede in der Schweiz sich dauernd aufhaltende Hebamme mit schweizerischem bezw. kantonalem Patent werden:

- a) wenn sie nicht mehr als 50 Jahre alt ist, gesund und ohne solche Gebrechen ist, die sie an der Berufsausübung hindern könnten;
- b) wenn sie nicht schon bei mehr als einer Krankenkasse versichert ist;
- c) wenn sie nicht für den Krankheitsfall so gestellt ist, daß ihr aus der Versicherung bei der Kasse ein Gewinn erwachsen würde.

2. Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Durch ihn werden die Statuten und Reglemente anerkannt. Ueber die Aufnahme entscheidet die Krankenkassen-Kommission.

3. Die Bewerberin hat ein ärztliches Zeugnis nach aufgestelltem Formular vorzuweisen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Absolventinnen der Hebammenkurse, sofern sie während der Dauer des Kurses gegen Krankheit versichert waren und binnen 4 Wochen nach Abschluß des Kurses unserer Krankenkasse beitreten.

4. Wie bisher.

5. Wie bisher.

6. Wie bisher.

Art. 9.

Wie bisher.

Art. 10.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod;
- b) infolge Wegzuges aus der Schweiz;

- c) durch die endgültige Erschöpfung der Genußberechtigung (Art. 23, Abs. 1, lit. c);
- d) durch Austritt aus der Krankenkasse oder dem Schweizerischen Hebammenverein.
- e) durch Ausschluß aus der Krankenkasse.

Art. 11.

Wie bisher.

Art. 12.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn es die Anzeigepflicht verletzt (Art. 8, Ziff. 4, a—d, Art. 17, Abs. 2);
- b) wenn es ohne Wissen der Krankenkassen-Kommission in eine andere Kasse tritt und auf erfolgte Aufforderung aus derselben nicht wieder austritt;
- c) wenn es mit der Zahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung mehr als 6 Monate im Rückstand ist;
- d) wenn es die Kasse unredlich ausbeutet oder auszubeuten versucht;
- e) wegen fiederlichem, die Gesundheit gefährdendem Lebenswandel;
- f) wegen Widersehllichkeit gegen Beschlüsse kompetenter Organe;
- g) wenn es durch ehrenrührige Handlungen oder auf andere Weise das Ansehen und die Interessen des Hebammenstandes, speziell des Schweizerischen Hebammenvereins, schädigt.

Der Ausschluß der Mitglieder erfolgt, eventuell auf Antrag der betreffenden Sektion des Schweizerischen Hebammenvereins, durch die Krankenkassen-Kommission. Der Betroffenen steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.

Art. 13.

Wie bisher.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Art. 14.

Wie bisher Art. 30.

Art. 15.

Wie bisher Art. 14.

Art. 16.

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern in Krankheitsfällen ein tägliches Krankengeld von Fr. 2.50 bezw. Fr. 1.25 nach Art. 23.

Abs. 2—4 wie bisher Art. 15, Abs. 2—4.

Art. 17 bis 21.

Wie bisher Art. 16—20.

Operationshandschuhe
„MATEX“

sind amerikanische Qualitäts-Produkte und werden in der Schweiz seit mehr als 10 Jahren von grossen Spitalern verwendet.

Sie sind vorzüglich in
Passform
Tastgefühl und
HaltbarkeitErhältlich offen und paarweise in steriler
Beutelpackung. Grössen 6—9.**Verbandstoff-Fabrik**
Zürich A.G., Zürich 8

Art. 22.

Die Ausbezahlung des Krankengeldes erfolgt nur am 1. resp. am 3. eines jeden Monats, bei Wiederaufnahme der Berufstätigkeit sofort nach Einfindung des Schlußzeugnisses. Für den Abmeldungsstag wird kein Krankengeld ausbezahlt, außer der Arzt erkläre das Mitglied für diesen Tag infolge Krankheit noch für krank und voll erwerbsunfähig.

Für den Krankenschein wird Fr. 1.— berechnet, für jedes Erneuerungszeugnis Fr. —.50.

Schuldige Beiträge werden vom Krankengeld in Abzug gebracht.

Art. 23.

Wie bisher Art. 22, nur Fr. 2.50 statt 3.— und 1.25 statt 1.50.

Art. 24.

Abs. 1—3 wie bisher Art. 23, Abs. 1—3, nur 2.50 statt 3.—. In der 7. Zeile des ersten Abschnitts muß es heißen: Art. 23.

Abs. 4: Wenn die Wöchnerin über die Dauer von sechs Wochen hinaus ihr Kind weitere vier Wochen stillt, so wird denjenigen Mit-

Art. 34.

Die Delegierten vertreten die Gesamtheit der Mitglieder. Für die Berechnung der Delegierten ist der Stand der Mitglieder am 31. Dezember maßgebend.

gliedern, für welche die Krankenkasse des Schweizerischen Hebammenvereins auf Rückvergütung durch den Bund Anspruch hat, ein Stillegeld von Fr. 18.— auszahlt.

Abs. 5: Wöchnerinnen, für welche die Kasse den besondern Wöchnerinnen-Bundesbeitrag nicht erhält, haben diesen Beitrag selbst der Kasse zu vergüten bezw. müssen sich ihn vom Krankengeld in Abzug bringen lassen.

Abs. 6 und 7 wie bisher Art. 23, 6 und 7.

Art. 25—27.

Wie bisher Art. 24—26 (in Art. 26 sind die Verweise auf die andern Artikel entsprechend zu ändern).

Art. 28.

Die Mitglieder sind verpflichtet, in gefunden und kranken Tagen einen Quartalsbeitrag zum Voraus zu entrichten. Der Beitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. (Letzter Satz fällt weg.)

Der Beitrag ist so zu bemessen, daß aus den Einnahmen voraussichtlich wenigstens die Ausgaben bestritten werden können. Erzeigt sich innerhalb eines Jahres, daß die festgesetzten Beiträge ungenügend sind, so ist die Krankenkassen-Kommission unter allen Umständen berechtigt und verpflichtet, der nächsten Delegiertenversammlung eine Erhöhung zu beantragen.

Diejenigen Mitglieder, für welche die Krankenkasse keinen Bundesbeitrag erhält, zahlen den entsprechenden Betrag in vierteljährlichen Raten mit dem ordentlichen Quartalsbeitrag.

Art. 29.

Wie bisher Art. 28.

Art. 30.

Wie bisher Art. 29.

IV. Organisation.

Art. 31.

Die Organe der Kasse sind:

1. Die Delegiertenversammlung;
2. Die Urabstimmung;
3. Die Krankenkassen-Kommission;
4. Die Rechnungsrevisoren.

Art. 32.

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlichlicherweise alljährlich im Mai oder Juni zusammen. Außerordentlicherweise tritt sie zusammen, wenn es die Krankenkassen-Kommission

für nötig erachtet oder wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich bei der Krankenkasse-Kommission unter Angabe der Traktanden verlangt.

Die Einberufung geschieht durch die Krankenkasse-Kommission und hat mit Bekanntgabe der Traktanden in zwei Nummern der „Schweizer Hebamme“ zu erfolgen.

Art. 33.

Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einberufung in statutarischer Weise erfolgt ist.

Jede Sektion des Schweizerischen Hebammenvereins hat für je 20 Mitglieder, die zugleich Mitglieder der Krankenkasse sind, Anspruch auf die Entsendung einer Abgeordneten an die Delegiertenversammlung. Jede Sektion hat das Anrecht auf mindestens eine Delegierte. Eine Bruchzahl von über 10 Mitgliedern berechtigt zur Entsendung einer weiteren Delegierten. Stellvertretung ist zulässig, doch darf keine Delegierte mehr als zwei Stimmen abgeben. (Abs. 2 von alt Art. 37 fällt weg.)

Art. 35.

Der Delegiertenversammlung liegen insbesondere ob:

1. Kontrolle der Delegiertenmandate.
2. Beschluß, die Anerkennung gemäß Bundesgesetz nachzusuchen und auf dieselbe zu verzichten.
3. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltung.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Krankenkasse-Kommission und der Revisoren.
5. Beratung und Beschlußfassung über Anträge der Krankenkasse-Kommission, der Revisoren und der Sektionen des Schweizerischen Hebammenvereins.
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (zweiter Satz fällt weg).
7. Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre.
8. Revision der Statuten und Auflösung der Genossenschaft unter Vorbehalt von Art. 38 und 46.
9. Behandlung von Rekursen.
10. Erlaß und Abänderung der Reglemente (zweiter Satz fällt weg).
11. Bestimmung des Ortes der nächsten ordentlichen Versammlung.

Art. 36.

Alle Anträge für die nächste Delegiertenversammlung sind der Krankenkasse-Kommission bis spätestens 31. März einzureichen.

Art. 37.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefaßt. Der Versammlung steht es jedoch frei, geheime Stimmabgabe zu beschließen. Ueber Gegenstände, die nicht auf dem der Einladung beigegebenen Traktanden-Verzeichnis stehen, darf nicht Beschluß gefaßt werden.

Beschlüsse über Statutenänderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 38.

Wenn die Delegiertenversammlung die Auflösung der Genossenschaft beantragt, so hat die Entscheidung durch Urabstimmung zu erfolgen. Eine Auflösung kann nur stattfinden, wenn sich drei Viertel der Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 39.

Die Krankenkasse-Kommission besteht aus Präsidentin, Vizepräsidentin, Aktuarin, Kas-

sierin und einer Beisitzerin, die in der Regel der gleichen Sektion des Schweizerischen Hebammenvereins angehören müssen. Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, doch ist nach Ablauf derselben Wiederwahl zulässig.

Art. 40.

Wie bisher.

Art. 41.

Der Krankenkasse-Kommission liegen ob:

1. Durchführung und Ueberwachung des Geschäftsganges.
2. Erstellung von Jahresbericht und Rechnung, sowie Ausweise über die Bundesbeiträge.
3. Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Ausführung derer Beschlüsse.
4. Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern (Art. 8 und 12).
5. Bestellung von Vertrauensärzten.
6. Beaufsichtigung der sich krank meldenden Mitglieder, bezw. Bestimmung von Krankenbesuchern.
7. Erledigung aller übrigen, nicht andern Organen übertragenden Geschäfte.

Art. 42.

Wie bisher (aber Delegiertenversammlung statt Generalversammlung).

Art. 43.

Wie bisher.

Art. 44.

Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder der Kommission werden durch das Reglement festgelegt. (Zweiter Satz fällt weg.)

Art. 45.

Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt je für ein Jahr zwei Revisoren, deren einer eine Sektion des Schweizerischen Hebammenvereins, der andere ein Fachmann sein soll. Diese haben die Jahresrechnung, die darauf bezüglichen Bücher und Belege, sowie die vorhandene Barschaft auf ihre Richtigkeit zu prüfen und über ihren Befund der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Den Revisoren steht jederzeit das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsführung und die Bücher zu.

V. Rechnungswesen.

Art. 46.

Wie bisher.

Art. 47.

Wie bisher (Die Worte von: Es sind ... bis sonstige Auslagen, fallen weg).

Art. 48.

Wie bisher.

Art. 49.

Wie bisher.

Art. 50.

Das Rechnungsjahr der Kasse schließt jeweils am 31. Dezember ab.

Die Jahresrechnung muß in der Märznummer der „Schweizer Hebamme“ veröffentlicht werden.

VI. Verschiedenes.

Art. 51.

Wie bisher.

Art. 52.

Wie bisher.

Art. 53.

Wenn die Statuten revidiert werden, so treten die neuen Statuten, solange die Kasse anerkannt ist, erst nach Genehmigung durch das Bundesamt in Kraft. Das gleiche gilt für eine Änderung des Reglementes.

Art. 54.

Wie bisher Art. 55 (Die Worte: nach Anerkennung der Kasse bezw. nach Inkrafttreten der neuen Statuten, können weggelassen).

Art. 55.

Wie bisher.

VII. Auflösung.

Art. 56.

Wenn gemäß Art. 38 oder aus gesetzlichen Gründen die Auflösung der Genossenschaft erfolgt, so besorgt die Krankenkasse-Kommission die Liquidation, sofern nicht durch Beschluß der Delegiertenversammlung andere Liquidatoren bestellt werden.

Ueber die Verteilung des nach Zahlung sämtlicher Schulden verbleibenden Vermögens faßt die Delegiertenversammlung im Rahmen von Art. 46 Beschluß.

VIII. Schlußbestimmungen.

Art. 57.

Diese Statuten sind in der Delegiertenversammlung vom angenommen worden und treten am in Kraft.

Damit sind die früheren Statuten vom 13. Dezember 1933 mit den seither ergangenen Änderungen aufgehoben.

Winterthur, den

Für die Krankenkasse-Kommission:

Die Präsidentin: Die Aktuarin:

K 2608 B 3303



Stillende Mütter sorgen rechtzeitig für den **Neuaufbau** ihrer Kräfte mit

Cacoefer

In jeder Apotheke Fr. 7.50 (1000 Gr.)

Nadolny Laboratorium, Aktien-Gesellschaft, Basel

Geschäftsreglement der Krankenkasse des Schweizerischen Hebammenvereins.

1. In Ausführung von Art. 51 der Statuten erläßt die Delegiertenversammlung folgendes Geschäfts-Reglement, das für die Mitglieder in gleicher Weise verbindlich ist wie die Statuten selbst.

I. Aufnahme.

2. Jede Hebamme, welche die Bedingungen von Art. 8 der Statuten erfüllt, kann als Mitglied aufgenommen werden.

3. Die Anmeldung ist schriftlich bei der Präsidentin der Krankenkassenkommission einzureichen, welche richtig und wahrheitsgetreu auszufüllen und wieder zurückgesandt werden muß. Das eine Formular verlangt Auskunft über Alter, Name, Wohnort und Gesundheitsverhältnisse der Anmeldenden, sowie über deren praktische Betätigung. Es ist auch das Datum des Diploms anzugeben. Dieses Formular ist von der Gesuchstellerin und einem Arzte zu unterzeichnen.

Im zweiten Formular hat die Anmeldende darüber Auskunft zu geben, ob sie bereits einer andern Kasse angehört, welcher und wie lange, welches ihre Berechtigung im Krankheitsfalle ist und welche Leistungen sie bezogen hat.

Nach Genehmigung der Aufnahme hat das neue Mitglied sofort das Eintrittsgeld von Fr. 2.— und den Quartalsbeitrag zu entrichten. Erfolgt die Bezahlung nicht innert Monatsfrist nach der Aufnahme, so ist die letztere wirkungslos. Gegen einen ablehnenden Entscheid der Krankenkassenkommission kann innert Monatsfrist an die Delegiertenversammlung rekuriert werden.

II. Organisation und Dienst der Verwaltung.

4. Die Krankenkassenkommission besteht aus fünf Mitgliedern: Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin, Aktuarin und eine Beisitzerin (Art. 40 bis 45 der Statuten). Sie konstituiert sich selbst.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als Beschluß, welchem die Präsidentin zugestimmt hat.

Zur Zeichnung namens der Krankenkassenkommission führen Präsidentin, Aktuarin und Kassierin je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Für die Ausstellung von Urteilen und anderen Belegen im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb sind auch die einzelnen Funktionäre im Rahmen ihrer Funktionen berechtigt.

5. Der Krankenkassenkommission liegen folgende Aufgaben ob: wie Art. 41 der Statuten.

6. Die Präsidentin der Krankenkassenkommission leitet die Verhandlungen der Krankenkassenkommission. Sie hat sämtliche Geschäfte vorzubereiten. Sie beruft zu den Sitzungen ein. Die Präsidentin führt ein genaues Mitgliederverzeichnis mit Angabe der Sektion und des Wohnortes. Sie nimmt die Anmeldungen der Neueintretenden entgegen und versendet die Formulare. Sie ist verpflichtet, von jeder erfolgten Neuaufnahme der Zentral-Präsidentin des Schweizerischen Hebammenvereins unverzüglich Mitteilung zu machen.

An die Präsidentin sind die Krankmeldungen zu richten, wie auch die Abmeldungen, Wohnortsänderungen, Berechtigungen und Austrittserklärungen.

Die Präsidentin führt eine genaue Kontrolle über die Krankenbesuche. Sie bewahrt die bezüglichen Mitteilungen auf.

Die Präsidentin besorgt schließlich die gesamte Korrespondenz, sofern es sich nicht um das Finanzielle handelt.

7. Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin im Verhinderungsfalle.

8. Die Kassierin hat das gesamte Kassawesen zu besorgen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Sie hat die Betriebsrechnung aufzustellen, das Inkasso der Eintrittsgelder und sämtlicher Beiträge zu besorgen, sowie die Auszahlung der Kranken- und Wöchnerinnengelder.

Der Kassierin liegt die Korrespondenz in allen finanziellen Angelegenheiten ob; sie führt ein genaues Verzeichnis über die Krankheitsfälle, sowie über die Wöchnerinnen.

9. Die Aktuarin führt das Protokoll über die Verhandlungen der Krankenkassenkommission und hat andere, ihr von der Präsidentin übertragene Arbeiten zu erledigen. Der Protokollführer des Schweizerischen Hebammenvereins verfertigt das Protokoll der Delegiertenversammlung der Krankenkasse.

10. Die Beisitzerin hat an den gemeinsamen Sitzungen teilzunehmen. Sie hat die Hilfsarbeiten für Präsidentin und Aktuarin zu übernehmen, und es können ihr auch andere Funktionen übertragen werden, insbesondere die Vertretung der übrigen Kommissionsmitglieder im Verhinderungsfalle.

III. Erhebung der Beiträge.

11. Die Beiträge sind zu Beginn des Quartals, und zwar Januar, April, Juli und Oktober, in den ersten 10 Tagen der angegebenen Monate auf Postcheckkonto einzuzahlen. Nach Ablauf der zehntägigen Frist wird Nachnahme erhoben. Es sind die Mitglieder besonders auf Art. 29 der Statuten, Einstellung der Genüßberechtigung bei Verzug der Beitragsleistung, aufmerksam gemacht.

Wenn eine Sektion die Beiträge ihrer Mitglieder einzieht, was nur ausnahmsweise gestattet ist, so ist die Sektion an dieselben Fristen gebunden. Unter allen Umständen ist der Zahlung ein genaues Verzeichnis beizulegen.

IV. Das Meldewesen.

12. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Wohnortsänderung oder Berechtigung sofort der Präsidentin zu melden bei einer Buße von 50 Cts. Desgleichen sind die Mitglieder verpflichtet, auf allfällige Aufforderung hin betr. Krankenbesuche umgehend der Präsidentin Mitteilung zu machen.

Krankheits-Meldungen sind gemäß Art. 20 innert sieben Tagen, vom Arzt und der Patientin unterschrieben, der Präsidentin zu übermitteln. Wöchnerinnen haben die Anmeldung einer Geburt ebenfalls innert sieben Tagen einzusenden.

V. Krankenbesuche.

13. Bei jeder Krankmeldung wird durch die Präsidentin der Krankenkassenkommission der betreffenden Sektionspräsidentin Mitteilung gemacht, und es ist diese letztere verpflichtet, sofort ein Mitglied als Krankenbesucherin zu bestimmen, welche die Kranke alle 14 Tage zu besuchen und den Befund umgehend der Präsidentin der Krankenkassenkommission mitzuteilen hat. Die Sektionspräsidentin ist auch gehalten, auf Aufforderung hin die Krankenbesucherin für einzelstehende Mitglieder im Sektionsgebiete zu bestellen.

Die Krankenbesuche sind von den Patienten bzw. deren Angehörigen zu bescheinigen.

In besonderen Fällen kann durch die Krankenkassenkommission ein Arzt mit der Untersuchung der Patientin beauftragt werden.

VI. Formulare.

14. Die Krankenkassenkommission erläßt Formulare über die An- und Abmeldung, Wohnortsänderungen, Wöchnerinnen- und Krankheitsmeldungen, sowie über die Krankenbesuche.

VII. Schlußbestimmungen.

15. Die Krankenkassenkommission erhält die Vollmacht, in den in diesem Reglemente nicht vorgesehenen Fällen die ihr als richtig und notwendig erscheinenden Vorkehrungen zu treffen.

16. Dieses Reglement ist auf Grund der neuen Statuten der Schweizerischen Hebammen-Krankenkasse revidiert, in vorliegender Form an der Delegierten-Versammlung vom 23. Juni 1941 angenommen worden und tritt in Kraft...

Dadurch wird das bisherige Reglement vom 13. Dezember 1933 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Winterthur, den

Für die

Delegiertenversammlung der Krankenkasse:

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Statuten und Geschäftsreglement sind in der vorliegenden Form vom Bundesamt für Sozialversicherung am genehmigt worden.

Reglement für die Benützung des Hilfsfonds des Schweiz. Hebammenvereins.

§ 1. Der dem Schweiz. Hebammenverein aus der Bundesfeierammlung des Jahres 1939 zugeflossene Beitrag von Fr. wird als Hilfsfonds bezeichnet und dient in seinem vollen Umfange der Unterstützung bedürftiger Mitglieder des Vereins.

§ 2. Die in Frage kommenden Mitglieder haben bei ihrer Sektionspräsidentin ein diesbezügliches Gesuch einzureichen, das von derselben mit entsprechendem Antrag an die Präsidentin des Zentralvorstandes (des Hilfsfonds) weiterzuleiten ist.

§ 3. Für gewissenhafte Prüfung der Verhältnisse ist die betreffende Sektionspräsidentin verantwortlich, um die zweckentsprechende Verwendung der beschränkten Mittel des Fonds zu gewährleisten.

§ 4. Die Höhe des Unterstützungsbetrages ist dem Zentralvorstand (der Kommission) anheimgestellt, doch soll derselbe jährlich pro Mitglied die Summe von Fr. 50.— nicht übersteigen.

§ 5. Der Fonds wird von einer dreigliedrigen Kommission verwaltet, die sich aus Mitgliedern von verschiedenen Sektionen zusammensetzt und ehrenamtlich arbeitet. Die Spesen fallen zu Lasten der kasse.

Althaus

**Speziell für
Säuglinge**



Gegen die wunde und empfindliche Haut des Säuglings wird Hamol-Fettcreme auch in heiklen Fällen mit Erfolg verwendet. Zur Pflege von rauen, aufgesprungenen Händen Hamol einfach über Nacht wirken lassen.

Tube Fr. 1.50
Dose Fr. —.95

hamol

3308 K 3774 B

§ 6. Das Geld wird auf einem soliden Bankinstitut zinstragend angelegt. Auf Ende jeden Jahres soll die Kommission dem Zentralvorstand zuhänden der Delegierten-Versammlung Rechnung und Bericht erstatten.

§ 7. Die Kassarevision wird von den Revisoren der Zentralkasse vorgenommen.

§ 8. Im übrigen gelten die Statuten des Schweizerischen Hebammenvereins.

Im Namen des Zentralvorstandes:

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

(Genehmigt an der Delegierten-Versammlung des Schweizerischen Hebammenvereins vom)

Krankenkasse.

Krankgemeldete Mitglieder:

Frau Babette Elmer, Marus
Frl. Lina Studer, Emmetach
Sig. F. Poniconi, Russo
Frau Gasser, Wilen
Frau Nina Meier, Sursee
Frau Marie Bürgi, Biel
Frau Gasser, Gadenstein
Frl. Karoline Bache, Zollikofen
Mlle. Esther Cusin, La Chaux-de-Fonds
Frau Marie Urben, Biel
Frau Jos. Troxler-Räber, Sursee
Frau Göldi, Nenz
Mme. Helen Cochet, Apples
Mlle. Lina Burnand, Echandent
Frau Berta Schmitz, Grenchen
Frau Scheffold, Schaffhausen
Frau Marie Neuenchwander, Grobshöchstetten
Frau A. Curran, Tomils
Frau Luise Rhyer, Bätterkinden
Frl. Marta Lehmann, Bern
Frau Seline Lehmann, Hütten
Frau Maria Schlauri, Waldkirch
Frau Rosa Thalmann, Pfaffen
Frau L. Becker, Rüschegg
Frau Berta Schindler, Münchenstein
Frau Adele Schäfer, Zürich
Frau Alma Müller, Wallbach
Frau Emma Wiederkehr, Gontenschwil
Frau Berta Lebi, Aetingen
Frau Anna Hubeli, Fried
Frau E. Girchi, Schönbühl-Urlenen
Frau Elsa Domig, Raron
Frau Wegmann, Beltheim
Frau Luise Bühler, Sigriswil
Frau Bitt. Büttler, Mümliswil
Frau Leuthard, Schlieren
Frl. Paula Gern, Solothurn
Frau Marie Santchi, Neidlen
Frau Lina Gschwind, Thervil
Frau Bischof, Kradolz
Frl. Frieda Negler, Saanen
Frau Weyneth, Biel-Madretsch
Frau Gächler, Rohr
Frau Marie Ramser, Oberwil

Angemeldete Wöchnerinnen:

Mme. Alice Roulin, Eclagnens
Frau Lustenberger, Beromünster
Frau Bethli Graf-Habegger, Rehetobel

Arr.-Nr.

Eintritte:

Nr. 38 Frl. Marie Leberer, Wollhusen (Luz.)
Nr. 19 Frau Marie Epp, Silenen (Uri)
Nr. 132 Mlle. Zenklusen, Lausanne
Nr. 37 Frl. Rath. Stecker, Tarasp

Sie seien uns alle recht herzlich willkommen!

Die Krankenkassekommission in Winterthur:

Frau Akeret, Präsidentin
Frau C. Herrmann, Kassierin
Frau Schwager, Aktuarin

Todesanzeige.

Im Alter von 73 Jahren starb in Zürich
am 7. Juni 1941

Frau Meyer-Keller

Wir bewahren der lieben Entschlafenen ein
treues Andenken.

Die Krankenkassekommission.

Krankenkasse-Notiz.

Die neue Postcheknummer ist nun
VIII 29099

Bitte sich in Zukunft für Einzahlungen in die Krankenkasse nur dieser Nummer zu bedienen.

Damit keine Unregelmäßigkeiten entstehen, kann nur nach Empfang eines Erneuerungszugnisses oder Abmeldebuchs das Krankenkassengeld ausbezahlt werden.

Scheine können zu jeder Zeit bei Frau Akeret, Präsidentin, in Winterthur, oder Frau C. Herrmann, Kassierin, in Zürich, Schaffhauserstrasse 68, verlangt werden.

C. Herrmann, Kassierin.

Vereinsnachrichten.

Sektion Aargau. Wir bitten unsere Mitglieder, sich möglichst zahlreich an der Delegierten-Versammlung in St. Gallen zu beteiligen. Gönnten Sie sich einmal zwei Ferientage zum Besuche der schönen Ostschweiz.

Also auf nach St. Gallen am 23. und 24. Juni. Wer sich ein Nachtquartier zu reservieren wünscht, vergesse nicht sich bis zum 20. Juni anzumelden bei Frau Schüpfer-Walter, St. Gallen C, Neugasse 28. Die Delegierten-Karten werden in St. Gallen überreicht.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

Sektion Baselst. Unsere Jahresversammlung vom 20. Mai war recht gut besucht. Es wurde uns eine angenehme Überraschung zu Teil, denn unsere allzeit rührige Zentralpräsidentin, Frau Gletting, beehrte uns mit ihrem lieben Besuch. Bei unseren Sektionsmitgliedern löste dies große Freude aus, denn die meisten Hebammen kannten unsere Zentralpräsidentin nur nach dem Namen.

Die Traktanden widelten sich rasch ab. Kasse und Vereinsbericht wurden gut geheissen und verbannt. Das Protokoll konnte nicht verlesen werden, weil unsere Aktuarin, Frau Spillmann, beruflich festgehalten wurde. Zu diskutieren gab noch unsere magere Kasse; trotzdem müssen wir von einer Erhöhung des Jahresbeitrages Umgang nehmen, denn es fällt mancher Hebamme ohne dies schwer, ihren sonstigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Frau Gletting war so freundlich und gab uns einige gute Ratschläge in oben erwähnter Angelegenheit. Im weiteren angelte sie auch noch einige Sektionsmitglieder in den Schweiz. Hebammenverein.

Als Jubilarin weilte unter uns Frl. M. Grolimund. Sie wurde auch in üblicher Weise mit dem Kaffeelöffel und Blumen geehrt. Möge sie noch einmal 25 Jahre auf ihre so kräftigen und breiten Schultern nehmen, um nicht nur als Storchentante, sondern auch im großen Verwandtenkreis als gute Tante Marty wirken zu können. Dies wünschen wir ihr so recht von Herzen.

Während eines währschaffen 3. Oben wurde noch die Delegierte nach St. Gallen gewählt. Möchte nun nicht unterlassen, an dieser Stelle den lieben Besuch unserer Zentralpräsidentin nochmals bestens zu verdanken und ihr ein „Wiederhügel“ zuzurufen.

Für den Vorstand: Frau Schaub.

Sektion Baselst. In Anbetracht der nun nächsthin stattfindenden Deleg.-Versammlung in St. Gallen fällt unsere Monatsitzung, die auf den 25. Juni angesetzt wurde, aus. Dafür treffen wir uns am 8. Juli, nachmittags 3 Uhr im neu eröffneten Waldhaus, wo wir das Jubiläum von Frau Vogel in bescheidenem Rahmen feiern werden. Kolleginnen, macht es Euch zur Pflicht am Jubeltage unserer Kollegin zu erscheinen!

Am 11. Juni feiert unsere liebe Kollegin Frau Vogel einen denkwürdigen Tag: das 40jährige Berufsjubiläum. Was sieht, was erlebt und was schafft man nicht alles, wenn man über ein Menschenalter als Hebamme praktiziert als der gute Geist, der dem neuen Erdenbürger die Türe zu dieser gar nicht immer schönen Welt öffnet! Vierzig Jahre, das sind fast 15000 Nächte; viele Nächte, die in harter Arbeit durchwacht wurden, und Nächte des ständigen Bereitseins, wenn man gerufen wird. Die Summe des Kummers und der Sorgen um die der Hebamme anvertrauten Frauen und Kinder läßt sich nicht ermessen. Und all das gehört zu 40 Jahre Berufsausübung.

Unsere Jubilarin war immer treu, gewissenhaft und verantwortungsbewußt in ihrem Beruf, dem sie mit Leib und Seele gehörte. Aber sie war auch stets ein liebes, treues und vorbildliches Vereinsmitglied, der die gemeinsamen Interessen ihrer Berufskolleginnen am Herzen lagen.

Frau Vogel hat manches persönliches Leid erfahren. Der Schmerz um den kranken Mann, den sie oft genug allein lassen mußte, um als immer bereite Helferin an das Bett einer Wöchnerin zu eilen, und so die allgemeine Pflicht vor die eigene Sorge zu stellen. Gewiß, eine Hebamme tut dies alles selbstverständlich und schweigend — wer von uns hätte solche Stunden noch nicht erlebt, wo alles Eigene zurücktreten muß, das eigene Heim, die eigenen Kinder, in treuer Pflichterfüllung, aus Liebe von Frau zu Frau. Die Hebamme gibt ihre Leistung als Selbstverständlichkeit, ohne Anspruch auf Dank oder Anerkennung, und so auch unsere liebe Kollegin Frau Vogel. Wir gratulieren aus vollem Herzen zu ihrem Jubiläum!

Für den Vorstand: Frau Meyer.

Sektion Bern. Unsere Vereinsversammlung vom 28. Mai war gut besucht. In anregender Weise sprach Herr Dr. Brüscheiller aus Thun über die Zauberei in der Volksmedizin zu uns. Es war sehr interessant, über dieses Thema etwas zu hören. Der Vortrag war in drei Stufen eingeteilt. Erstens der Glaube an diese Zauberei, zweitens die Heilung durch dieselbe und drittens die Handlung der Zauberei in der Volksmedizin. Man ist erstaunt, was alles in unserem Volksleben für Bräuche herrschen, die dieser Zauberei entsprechen. Alle diese verschiedenartigen Bräuche sind nur zum Wohl des Menschen und der Tiere eingestellt. Wir verdanken dem geehrten Referenten seine Bemühungen und die große Zeit, die er uns widmete, bestens.

Wir laden unsere werten Mitglieder herzlich ein an der Delegiertenversammlung in St. Gallen am 23. und 24. Juni teilzunehmen. Die Reisekosten betragen mit Kollektivbillet Fr. 16.10 pro Person. Wenn sich andere Sektionen anschließen möchten, würde es uns freuen. Abfahrt von Bern um 7 Uhr. Ankunft in St. Gallen 10 Uhr 34. Heimkehr am 24. Juni: Abfahrt St. Gallen 16 Uhr 53, Ankunft in Bern 20 Uhr 42. Anmeldungen bitte bei Frau Bucher, Präsidentin, Viktoriaplatz 2, Bern, Telephon 3 87 79, bis 18. Juni. Treffpunkt um 6 Uhr 45 bei der Billetttausgabe in der Bahnhofhalle. Bitte ferner Ausweisarten mit Kontrollnummer und Wahlzeitenkarten mitnehmen.

Möge ein guter Stern walten über dieser Tagung des Schweiz. Hebammenvereins. Wün-

schen allen gute Reise und auf Wiedersehen in St. Gallen.

Mit kollegialem Gruß!

Für den Vorstand: Ida Fucker.

Sektion Freiburg. Am 13. Mai, morgens 10 Uhr, hatten die Hebammen des Saanebezirks im Institut d'hygiène die jährliche Tagesrevision, verbunden mit Konferenzen durch die Herren Dr. Perrier, Kinderarzt, und Dr. Buman, Frauenarzt. Von der Säuglingsernährung und Pflege ist uns viel Interessantes gesagt worden, sowie auch von den verschiedenen Ursachen bei dem jetzt häufig diskutierten Ratschneid. Am Nachmittag trafen wir uns zahlreich im Café de la Paix. Es waren verschiedene Sektionsfragen zu besprechen. Nochmals erfreute man uns mit einem ärztlichen Vortrag, wofür wir an dieser Stelle den Herren Ärzten für ihre Mühe danken.

Leider vermissten wir alle an diesem Tage ein treues Mitglied. Am 28. April verschied nach kurzer Krankheit in Corminboeuf im Alter von 48 Jahren Frau Marie Versier-Kaejer. Sie war eine unermüdliche Hausfrau und Mutter. Den Hebammenberuf übte sie aufopfernd aus. Ihre Familie wie auch die Sektion verliert in ihr eine Stütze. Frau Versier war unsere Sekretärin seit 1935. Wir bitten alle Kolleginnen, ihrer im Gebet zu gedenken und ein gutes Andenken zu bewahren.

Die neugewählte Sekretärin:
J. Fasel.

Sektion Glarus. Unsere Versammlung vom 21. Mai war zu unserer Freude wieder einmal ordentlich besucht. Haupttraktandum war natürlich die Delegierten-Versammlung vom 23. und 24. Juni in St. Gallen. Als Delegierte wurde unsere Präsidentin Frau Jakobser gewählt. Sie richtete einen Appell an alle Kolleginnen, die Delegierten-Versammlung zu besuchen. Die meisten haben ja ihren Hebammenkurs in St. Gallen absolviert. Sie hätten jetzt

die beste Gelegenheit, alte Erinnerungen aufzufrischen. Die Fahrt käme jetzt nicht zu teuer, wenn mehr als sechs Kolleginnen sich zur Teilnahme entschließen könnten. Abfahrt in Glarus Montag, den 23. Juni um 7 Uhr 18. Ankunft in St. Gallen um 9 Uhr 18. Anmeldungen nimmt die Präsidentin Frau Jakobser, Glarus, entgegen. Wer mitgeht, bitte die Wahlzeitenkarte nicht vergessen!

Auf Wiedersehen in St. Gallen!

Die Aktuarin: Frau E. Haufer.

Sektion Luzern. Unsere nächste Monatsversammlung findet am 1. Juli im Hotel Concordia statt. Frau Aderet, Präsidentin der Schweiz. Hebammen-Krankenkasse, wird als Gast unter uns weilen. Wir erwarten zahlreichen Besuch, besonders von jenen Kolleginnen, die schon mit der Hebammen-Krankenkasse Schwierigkeiten hatten oder sich nicht mit allen Paragraphen einverstanden erklären können. Es wird allen denen in einer Diskussion Gelegenheit geboten, die persönlichen Angelegenheiten diesbezüglich zu äußern.

Mit kollegialem Gruß

Die Aktuarin: Josy Bucheli.

Sektion Rheintal. Unsere Versammlung vom 27. Februar war sehr gut besucht. Unser geschätzter Bezirksarzt, Herr Dr. Jäch, wählte das Thema „Blutungen vor und während der Geburt“. Wir verdanken dem Referenten seine Bemühungen nochmals aufs beste.

Die nächste Versammlung findet statt Donnerstag, den 19. Juni, nachmittags 2 Uhr im Restaurant Sonnenhügel Lüdingen. Trotzdem wir keinen ärztlichen Vortrag in Aussicht haben, hoffen wir, daß recht viele Kolleginnen erscheinen möchten.

Für den Vorstand: Frau Haselbach.

Sektion Schaffhausen. Am 23. und 24. Juni findet die diesjährige Delegiertenversammlung der Schweiz. Hebammenvereins in St. Gallen

statt. Unsere Sektion wird vertreten durch die Präsidentin Frau Hangartner in Buchthalen und Frau Waldbogel in Stetten. Die Delegiertenversammlungen sind jeweils große und schöne Tage in der Geschichte des Hebammenvereins, weshalb wir gerne hoffen, daß sich noch eine Anzahl Mitglieder den beiden Delegierten anschließen werden. Alle Kolleginnen sind herzlich eingeladen. Es ist aber dringend notwendig, daß die Anmeldungen rechtzeitig erfolgen, spätestens bis zum 19. Juni an Frau Hangartner in Buchthalen, die auch nähere Auskunft erteilen wird.

Mit kollegialen Grüßen

Frau Brunner.

Sektion Schwyz. Am 21. Mai besammelten sich die Schwyzer Hebammen zu ihrer Frühlingstagung im Restaurant Ratskeller in Lachen. Der Besuch war hauptsächlich aus March und Höfe gut. Wir hatten die Ehre, Frau Gletting, Zentralpräsidentin, in unserer Mitte zu haben. Zufolge ihrer trefflichen Ausführungen meldeten sich eine respectable Zahl zum Beitritt in den Schweiz. Hebammenverein. Auch die Traktanden der Delegierten-Versammlung wurden durchberaten und schadet es hin und wieder nichts, wenn der nötige Aufschluß von Leuten gegeben wird, die wirklich wissen, wie es um die Sache steht. Noch besten Dank an dieser Stelle.

Die übrigen Traktanden waren rasch erledigt und wurde beschlossen, wenn möglich auch im Herbst immer eine Versammlung zu halten. Als Delegierte nach St. Gallen wurde Fel. Ag. Lürrind, Rotentbunn, gewählt. Wer wünscht, mit Kollektivbillett zu reisen, soll sich sofort bei Frau Heinzer, Rüschnacht, melden. Jeder Teilnehmerin wird aus der Kasse Fr. 5.— bezahlt.

Herr Dr. Kühne von Siebnen hielt uns sodann einen zeitgemäßen Vortrag über „Geburtenstatistik und Hebamme“ und kamen da sehr interessante Zahlen zum Vorschein. Wenn noch alle Ärzte eine solch hohe Auffassung vom

DIALON

PUDER

hervorragend bewährter Kinder-Puder zur Heilung und Verhütung des Wundseins.

PASTE

ergänzt den Puder bei vorgeschrittenen Fällen von Wundsein.

Erhältlich in den Apotheken, Drogerien und einschlägigen Geschäften

Problemengängen stehen kostenlos zu Diensten

bei der Generalniederlage:

Dr. Hirzel, Pharmaceutica, Zürich, Stampfenbachstrasse 75

Fabrik pharmazeutischer Präparate Karl Engelhard, Frankfurt a. M.

3326

Die geburtshilfliche Abteilung des Krankenhauses Wattwil sucht als zweite Hebamme und Säuglingspflegerin eine jüngere

Hebamme

mit kantonalem St.-Galler-Patent

zu baldigem Eintritt. Bei Eignung schöne Dauerstelle. Freie Station (eigenes Zimmer) und Anfangslohn von Fr. 150.— per Monat.

Offerten mit Angaben über Bildungsgang, Konfession etc. und Photographie, sowie Zeugnissen und Referenzen an die Direktion des Krankenhauses Wattwil.

3331



zur behandlung der brüste im wochenbett

3311

verhütet, wenn bei beginn des stillens angewendet, das wundwerden der brustwarzen und die brustentzündung. **Unschädlich für das kind!** Topf mit sterilem salbenstäbchen fr. 3.50 in allen apotheken oder durch den fabrikanten

Dr. B. Studer, Apotheker, Bern

Brustsalbe „Debes“

Geheimnis der Geburt hätten, wie unser Referent, stände es mit den Geburtenziffern in unserem Vaterland auch besser. Besten Dank ihm von allen Teilnehmerinnen.

Als nächster Versammlungsort wurde Goldau gewählt. Ein gutes z'Albig, das teilweise von der Kasse bezahlt wurde, fand guten Absatz und allzubald mußten wir uns verabschieden. Auf Wiedersehen in Goldau.

Die Aktuarin: A. Schnüriger.

Sektion Solothurn. Unsere April-Versammlung in Olten wurde gut besucht. Eigentlich war es keine Versammlung, wir machten einen Besuch in der Nago-Fabrik. Somit blieb uns keine Zeit übrig für etwas anderes. Es wurde uns recht viel gezeigt über die Zubereitung und Verpackung der verschiedenen Nago-Produkte. Ich möchte nochmals der Leitung der Nago-Fabrik den wärmsten Dank aussprechen. Nach diesem Besuch machten sich die meisten Kolleginnen wieder auf den Heimweg. Die anderen nahmen noch einen Imbiß ein bis die Zeit zur Heimkehr nahte.

An der Delegiertenversammlung werden die Präsidentin Frau Stadelmann und die Aktuarin teilnehmen.

R. Bieli.

Sektion Thurgau. Die Versammlung vom 27. Mai war sehr mager besucht. Anfangs waren so wenige Kolleginnen erschienen, daß der Vorstand, welcher auch nur durch zwei Mitglieder vertreten war, glaubte, den ärztlichen Vortrag abzusagen. Nach und nach kamen dann langsam noch einige dazu, so daß wir den Vortrag doch noch anhören konnten. Wir mußten es nicht bereuen, denn Herr Dr. Pauli, Kinderarzt, wußte uns viel Lehrreiches zu sagen über „Eßzem beim Säugling“. Um halb zwei Uhr eröffnete die Präsidentin die Versammlung. Sie

begrüßte unsern lieben Gast, Frau Akeret, aufs herzlichste, sowie alle Anwesenden. Das Protokoll von der Hauptversammlung wurde gelesen und dankend genehmigt. Die Präsidentin verlas ferner das Protokoll von der Präsidentinnen-Versammlung, das aufmerksam verfolgt wurde. Es ist jammer schade daß so viele gefehlt haben. Der Vorstand hofft, daß in Zukunft, wenn ein Vortrag angefragt ist, mehr Interesse gezeigt werde von Seiten der Mitglieder.

Wir möchten alle bitten, recht zahlreich zu erscheinen in St. Gallen. Diejenigen, die übernachten wollen, müssen sich bis spätestens 20. Juni bei Frau Schüpfer, Reugasse 28, St. Gallen, anmelden.

Der Vorstand.

Sektion Zürich. Unsere Mai-Versammlung war wieder gut besucht und es konnte alles gut durchberaten werden. Wir bitten die lieben Kolleginnen recht zahlreich an der Delegierten-Versammlung in St. Gallen teilzunehmen. Anmeldungen nimmt bis spätestens den 20. Juni gerne entgegen: Frau J. Schnyder, Präsidentin, Zollikon, Telefon 4 91 70. Je mehr Anmeldungen, dementsprechend billiger wird das Kollektiv-Billett. Abfahrt in Zürich Hauptbahnhof Montag, den 23. Juni um 9 Uhr 15. Treffpunkt beim Schalter. Die Juni-Versammlung fällt aus.

Für den Vorstand: Frau E. Bruderer.

Vergeffen Sie nie

uns von Adressänderungen jeweilen sofort Kenntnis zu geben, da wir nur dann für richtige Zustellung garantieren können.

Büchertisch

Ein Wanderfreund unserer Jugend. Der „Schweizerische Bund für Jugendherbergen“, der über 20,000 Mitglieder zählt, hat soeben ein neues „Schweizerisches Jugendherbergen-Verzeichnis“ herausgegeben.

Das handliche Büchlein will der wanderlustigen Jugend die Benützung der teils einfachen, teils besser ausgestatteten 201 Jugendherbergen erleichtern. Sie sind in allen Landesgegenden zu finden, und das Verzeichnis vermittelt darüber alle nötigen Angaben in knapper, klarer Form. Einen besonders willkommenen und wertvollen Bestandteil bildet die große, schöne und übersichtliche Wanderkarte, auf der sämtliche Jugendherbergen eingezeichnet sind. Möge das schmale und praktische Büchlein recht viel zur geistigen und körperlichen Erhaltung der Schweizerjugend beitragen!

Es kann zum bescheidenen Preise von Fr. 1.30 in Buchhandlungen, Papeterien und Sportgeschäften, sowie bei sämtlichen Kreisgeschäftsstellen und bei der Bundesgeschäftsstelle des „Schweizerischen Bundes für Jugendherbergen“, Stampfenbachstraße 12, Zürich 1, von jedermann bezogen werden.

„Dörren“ (Vereitlung, Lagerung, Rezepte). Broschüre. 24 Seiten, 7 Illustrationen und ausführliche Tabellen, in vierfarbigem Umschlag. Preis Fr. 1.20. Verlag „Elektrowirtschaft“, Bahnhofplatz 9, Zürich 1.

Heute muß man dem Dörren von Früchten und Gemüse vermehrte Aufmerksamkeit schenken. Im Haushalt mit elektrischer Küche ist

Vom 3. Monat an braucht der Säugling Vollnahrung

Vor allem mehr Mineralien, mehr Phosphor, Kalk, Eisen. Deshalb neben der Muttermilch oder dem Schleimschoppen mit dem **Gemüseschoppen** anfangen, am besten mit dem sorgsam präparierten **Galactina 2**, das besonders wertvolle Zusätze enthält:

1. **reine Vollmilch** durch Spezialverfahren entkeimt und pulverisiert ohne Schädigung ihres natürlichen Gehaltes;
2. **lipoid- und eiweißhaltiges Weizenkeimehl** durch Malz aufgeschlossen und in leichtverdauliche Form gebracht;
3. **glycerinphosphorsauren Kalk** den hochwertigen Zellbaustoff zur Bildung starker Knochen und Zähne;
4. **frische Rüebli** das karotinreichste aller Gemüse in ganz feiner, absolut reizloser Pulverform.

Galactina 2

ist nach den neuesten Ergebnissen der Vitaminforschung zusammengestellt und wird durch ständige Verwendung in Kliniken immer wieder aufs neue geprüft. Galactina 2 enthält wirklich alles, was der Säugling für seine Entwicklung braucht, ist herrlich im Geschmack und absolut reizlos in der Verdauung.

Kochzeit nur 5 Minuten!

Originaldose zu Fr. 2. — überall erhältlich.



Verlangen Sie Muster durch die Galactina & Biomalz A. G., Belp

die Einrichtung dafür schon vorhanden; denn gründliche Versuche haben gezeigt, daß man auf der Kochplatte und vor allem im elektrischen Backofen mit Erfolg dörren kann.

Die Broschüre „Dörren“ gibt eine ausführliche Anleitung dazu. In verschiedenen Kapiteln werden die Vorbehandlung des Dörre-gutes, das Belegen der Dörrehurden, die Bedienung des elektrischen Backofens usw. erklärt. Tabellen mit genauer Angabe der Schalterstellungen, Dörredauer der verschiedenen Gemüse und Früchte helfen der Hausfrau zum guten Gelingen. Daß das Dörren im elektrischen Backofen nicht teuer ist, beweist der Abschnitt „Was kostet das Dörren im elektrischen Backofen?“ Auch der Lagerung des Dörre-gutes wird ein besonderes Kapitel gewidmet.

Die anschließende Rezeptsammlung über die Verwendung gedörrter Früchte und Gemüse interessiert sicher jede Hausfrau.

In der heutigen Zeit, da das Schaffen von Vorräten für unser Land wichtig ist, wird diese Broschüre der Hausfrau ein treuer Helfer und Berater sein. L. B.

„Pflegen oder Verstößen“. Ein Wort zur Frage der humanen Tötung. Von Dr. W. Tobler. 16 Seiten, Verlag Herbert Lang & Cie., Bern, Fr. 1.—.

Der bekannte Berner Arzt, Dr. W. Tobler, Chefarzt des kant. bernischen Mütter- und Säuglingsheimes, berührt in dieser Schrift, die heute sehr umstrittene Frage der „Humanen Tötung“, d. h. jene Frage, die letzten Endes den Arzt dazu verleiten soll über den objektiven Wert des menschlichen Lebens zu entscheiden.

In kurzen, aber umso einprägsameren Dar-

legungen bestreitet der Verfasser, erfüllt von höchster Verantwortung, das Recht des Arztes, über Leben oder Tod zu entscheiden. Diese klare Stellungnahme ist heute von besonderer Bedeutung, und die Schrift ist daher berufen, wirklich klärend zu wirken.

Mit der Zeit gehen und das Bodenständige bewahren ist seit mehr als einem halben Jahrhundert Zweck und Ziel des „Schweizer Familien-Wochenblattes“. Gehaltvolle Erzählungen und gute Romane fördern die Leselust. Interessante Abhandlungen über Sitten und Gebräuche der Heimat und der weiten Welt werden vom Vater bevorzugt. Aber auch die Mutter hat sich schon manchen guten Rat, sei es auch Kochschule und Ratgeber oder den Fragen und Antworten aus dem Abonnentenkreis zunutze machen können. Die Modeseiten mit einfachen und praktischen Modellen regen zum Selbstschneiden an. Die den Kindern gewidmete Seite „Lust und Lehr“ gibt ihnen Ansporn für Bastelarbeiten und Spiele. Interessante und aktuelle Bilder verbinden Text und Bildteil zu einem wahren Schatzkästlein, das vielen alles, aber jedem etwas bietet. — Der Verlag G. Meyer, Klausstr. 33/35, Zürich 8, schickt auf Verlangen gerne kostenlos einige Probehefte.

Ueber das frohe Ereignis, vom Vater aus gesehen, finden wir humorvolle und ergötzliche, ja launige Schilderungen, die aber zum Schluß überraschend wahren und echten Lebensernst verraten, im jenseitigen erschienenen Mai-Heft der „Eltern-Zeitschrift für Pflege und Erziehung des Kindes“. Zwei weitere Beiträge legen den Eltern in überzeugender Weise nahe, wo es irgendwie möglich ist, die Musik im häuslichen

Kreise zu üben. Aus dem übrigen reichen Inhalt seien hervorgehoben die sehr zeitgemäß und praktische Anleitung, wie heute die werdende Mutter für ihren Säugling vorzorgt. Mit den nahestehenden Kindern befaßt sich die Ausführungen eines erfahrenen Kinderarztes. Auch die Erziehungsfragen der heranwachsenden Jugend sind berücksichtigt in den Darlegungen über das Zeitungslernen. — Wer diese lehrreiche Zeitschrift noch nicht kennt, lasse sich vom Art. Institut Drell Füssli A.-G. in Zürich ein Gratis-Probeheft senden. (Bezugspreis pro Jahr Fr. 7.—, halbjährlich Fr. 3.70 ohne Versicherung.)

Sprachpflege: LE TRADUCTEUR, eine Zeitschrift in Deutsch und Französisch, beide Sprachen rein und richtig nebeneinander gestellt, wird überall dort willkommen sein, wo Vorkenntnisse schon vorhanden sind und das Bestreben besteht, sich in angenehmer Weise weiter zu unterrichten. Probeheft kostenlos durch den Verlag des TRADUCTEUR in La Chaux-de-Fonds (Schweiz).

Auch das

ist Kollegialität, wenn Sie unser Vereins-Organ zum Inserieren empfehlen und unsere Inserenten berücksichtigen.

Wenn Sie der Dankbarkeit der jungen Mutter sicher sein wollen, so empfehlen Sie ihr die Verwendung von **Guigoz-Milch**.



Greizer Milch in Pulverform

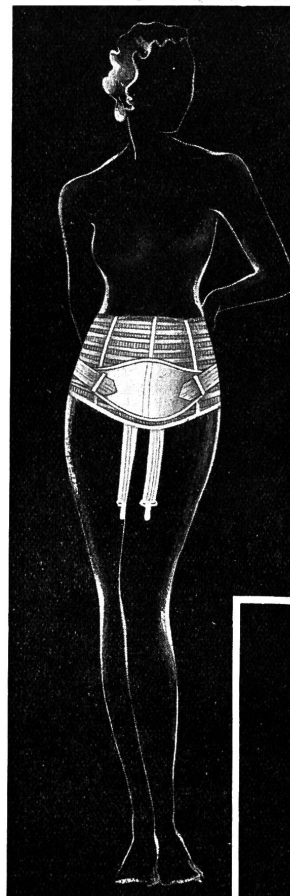
Vollfett

Teilweise entrahmt

Ganz entrahmt

Mit Traubenzucker und Malzzusatz
(gegen Verstopfung)

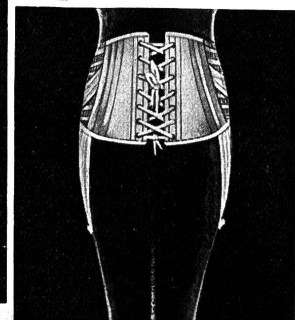
Fabrik für Milchprodukte, Guigoz-Milch A.-G.
Vuadens (Greizer)



Nach Operationen und Krankheiten

hat sich die SALUS-Leibbinde Modell V ganz besonders bewährt. Ihr spezieller Schnitt und der äusserst wirksame Stütz-gurt geben dem Körper einen sichern, angenehm fühlbaren Halt. Aber auch bei Senkungen der Unterleibsorgane leistet dieser Gürtel stets ausgezeichnete Dienste. Modell V ist eine von Aerzten immer wieder mit Erfolg verordnete Binde. SALUS-Binden sind durch die Sanitätsgeschäfte zu beziehen, wo nicht erhältlich, direkt von der

Korsett- und SALUS-Leibbinden-Fabrik
M. & C. WOHLER
LAUSANNE No. 4



Von einer Säuglingsnahrung
verlangt man

Qualität-Verdaulichkeit-Haltbarkeit

"Nestogen"

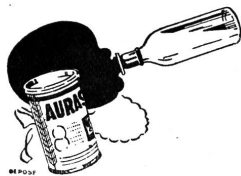
NESTLÉ's
gezuckertes Milchpulver



Ergänzt oder ersetzt die Muttermilch,
wenn nötig schon von Geburt an

2 Qualitäten: HALBFETT und VOLLFETT

AKTIENGESELLSCHAFT FÜR NESTLÉ-PRODUKTE, VEVEY



Der Gemüseschoppen

AURAS

die Lieblingsspeise des Säug-
lings, praktisch und genau dosiert,
jederzeit bereit.

Verlangen Sie Gratismuster beim
Fabrikanten

G. AURAS, LAUSANNE 7

3304 K 4428 B



Der „Poupon“-Sauger

Gesetzlich geschützt

ist der einzige, der die Mutterbrust in rationeller
Weise ergänzt. Von ersten Professoren des In-
und Auslandes empfohlen!

3305 K 3655 B

Hebammen verlangen die günstigen Verkaufs-
bedingungen beim Alleinfabrikanten

J. Lonstroff A.-G., Carouge-Gené

Jüngere, gewissenhafte

Hebamme

sucht grösseres Arbeitsfeld,
übernimmt auch Ferienab-
lösung.

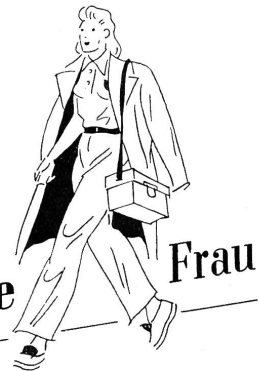
Offerten unter Chiffre 3330 an die
Expedition der Schweizer Hebamme.

Zur gefl. Beachtung!

Bei Einsendung der neuen Adresse
ist stets auch die alte Adresse mit
der davor stehenden Nummer
:: :: anzugeben. :: ::

.. die
fortschrittliche

Frau



ist nicht vom Kalender ab-
hängig. Sie erhält sich das
Gefühl der Sicherheit und
der Frische an allen Tagen

Camelia

die ideale Reform-Damenbinde

Camelia-Fabrikation St.Gallen. Schweizer Fabrikat



KINDER-PUDER

ein antiseptischer Puder für
Säuglinge

Verkaufs-Preise: Dose Fr. 1.50
Beutel Fr. —.80

KINDER-SEIFE

vollkommen neutral,
hergestellt aus speziell aus-
gewählten Fetten.

Verkaufs-Preis: Fr. 1.20



KINDER-OEL

ein antiseptisches
Spezial-Oel für die Kin-
derpflege. Ein bewährtes Mittel
bei Hautreizungen, Schuppen,
Milchschorf und Talgfluß.

Verkaufs-Preise:
Flasche mit Korkverschluß Fr. 1.50
Flasche mit Schraubverschluß Fr. 1.75

Hersteller:
PHARMA A.O., Pharmazeutische Fabrik, ESCHEN Liechtenstein
(Schweiz, Wirtschaftegebiet)

Belma entspricht den Lehren der modernen Pädiatrie!

Die Kuhmilch und in späteren Monaten sogar die Muttermilch sind

zur Vermeidung von Entwicklungsfehlern qualitativ ergänzungsbedürftig. Die antirachitische - aus dem Vollkorn gezogene

Belma hat sich seit **34** Jahren bestens bewährt. Sie

ist reich an Mineralien und an den so wichtigen Vitaminen **B₁+D**, wie dies das Physiolo-

gisch-Chemische Institut der Universität Basel laufend kontrolliert.

Muster  stehen gerne zu Diensten

Fabrikanten H. Nobs & Co., Münchenbuchsee/Bern

Belma
ist reich an Vitamin B₁+D



Die praktischen Augentropfröhrchen mit Silbernitrat-Lösung 1,5 ‰

Vorteil gegenüber den Ampullen:

Keine scharfen Ränder, daher keine Verletzungsgefahr.

Günstiger Preis: Schachtel mit 5 Tropfröhrchen, Gummihütchen und Nadel, gebrauchsfertig Fr. 1.80.

Ein Versuch wird Sie überzeugen!

Hausmann
SANITÄTSGESCHÄFT

St. Gallen — Zürich — Basel — Davos — St. Moritz

In kurzer Zeit

verschwinden bei Ihrem Kleinen Darmstörungen, Blutarmut, Rachitis durch

Trutose-Kindernahrung

Von Aerzten warm empfohlen und in der Praxis tausendfach bewährt, ist sie eine Helferlin für Mutter und Kind. Büchse Fr. 2.-

Muster durch TRUTOSE A.-G. Zürich

TRUTOSE
KINDERNÄHRUNG

3307 (K 4147 B)

Schweizerhaus-Puder

ist ein idealer, antiseptischer Kinderpuder, ein zuverlässiges Heil- und Vorbeugungsmittel gegen Wundliegen und Hautröte.



Schutzmarke Schweizerhaus

Wer ihn kennt, ist entzückt von seiner Wirkung; wer ihn nicht kennt, verlange sofort Gratismuster von der

KOSMETISCHEN FABRIK SCHWEIZERHAUS
Dr. GUBSER-KNOCH, GLARUS

3310



Erstklassige Vollmilch....

Zur Milkasana-Fabrikation wird nur ausgesuchte Frischmilch verwendet, welche immer aus den gleichen, ständig kontrollierten Ställen kommt. Darum das gleichmässig hochwertige Vollmilchpulver, das so köstlich schmeckt und so reich an Nährwerten ist.

Milkasana ist mit oder ohne Zuckerzusatz in Apotheken und Drogerien erhältlich.

Milkasana
für den Säugling



SCHWEIZ. MILCHGESELLSCHAFT A.G. HOCHDORF

3319

Erfolgreich inseriert man in der „Schweizer Gebamme“